



---

## Österreichischer Städtebund

---

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungs-  
gesetz geändert wird (AISAG-Novelle 2007);  
Stellungnahme

Wien, 25. April 2007  
Pilz/Tru  
Klappe: 89995  
Zahl: 714/487/2007

Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

per E-Mail: [abteilung.62@lebensministerium.at](mailto:abteilung.62@lebensministerium.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 13. März 2007, GZ. BMLFUW-UW.2.2.2/0008-VI/2/2007, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

### Zum Entwurf im Allgemeinen:

Der Begutachtungsentwurf für die Altlastensanierungsgesetz-Novelle sieht im Wesentlichen eine Beitragserhöhung der Altlastensanierungsabgabe ab 2009 vor. Die geplante Erhöhung erscheint nicht gerechtfertigt, da der Altlastensanierungsbeitrag für Massenabfalldeponien bereits mehr als das 3-fache gegenüber anderen Deponietypen mit nicht so aufwendigen Deponiebasisdichtungssystemen, Kontrolluntersuchungen, usw. beträgt. Dies führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Deponien, welche nicht nachvollziehbar ist.

Die AISAG-Novelle ist im Zusammenhang mit der DeponieVO-Novelle wohl notwendig. Ohne Kenntnis des endgültigen Standes der DeponieVO-Novelle ist eine endgültige Aussage zum AISAG-Entwurf 2007 aber nur schwer möglich.

Zum Entwurf im Einzelnen:

**Zu § 3, Abs. 1, lit. a.:**

Im § 3 (1) wird unter lit. a das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (z.B. Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle, Zwischen- und Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten) der Beitragspflicht unterworfen. Da Recycling-Baustoffe, auch mit Qualitätssicherungssystem und insbesondere mit der Auszeichnung durch das Gütezeichen, nach Interpretation des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterhin Abfälle darstellen, ist der Einbau von qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffen für bautechnische Zwecke im Deponiebereich der AISAG-Pflicht unterworfen.

Dies ist keinesfalls ökologisch vertretbar, da aus diesem Grunde Naturbaustoffe für den Deponiebau Verwendung finden müssen, wo idealerweise Produkte der Kreislaufwirtschaft verwendet werden könnten. In der Annahme, dass dieser Absatz eine Umgehung der Beitragspflicht verhindern soll, wurde vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband empfohlen, die deponiebautechnischen Zwecke auf „technisch notwendig“ und nur unter der Prämisse des § 3 Pkt. 6 (Qualitätssicherungssystem) zu erlauben.

**Folgende Formulierung für § 3 Abs. 1 lit. a wird daher vorgeschlagen:**

**„Das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (z.B. Fahrstraßen, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle, Zwischen- und Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten), ausgenommen mit aufbereiteten mineralischen**

**Baurestmassen, die den Anforderungen von § 3, Absatz 1a, Z. 6 entsprechen, ...“**

Dieser Vorschlag wird auch damit begründet, dass eine insbesondere im Ausmaß darüber hinaus gehende missbräuchliche Inanspruchnahme der Ausnahme von der Beitragspflicht im Deponiebau durch Kontrollen im Wege der Bauaufsicht gem. § 49 AWG 2002, der Deponieaufsicht gem. § 63 (3) AWG 2002 sowie durch die behördliche Kollaudierung einzelner Bauabschnitte vor deren Inbetriebnahme gem. § 63 (1)AWG 2002 wirksam (wahrscheinlich wirksamer als bei Baumaßnahmen gem. § 3 (1) Z1 lit. c)) unterbunden ist. Letztlich ist es auch nicht nachvollziehbar, warum einer der wesentlichen Grundsätze des AWG 2002, nämlich die Verwertung von Abfällen, im Deponiebau abweichend von anderen Baumaßnahmen trotz Einhaltung von Qualitätskriterien durch die Abgabepflicht diskriminiert, wirtschaftlich wenig bzw. nicht attraktiv (zusätzlich € 8,--/t eingesetztem Material) und damit konterkariert wird.

**Daher sollte die vorgesehene AISAG-Novelle dazu genutzt werden, den Einsatz von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling unter den gegebenen Bedingungen auch im Deponiebau als Ausnahmetatbestand von der Beitragspflicht, wie bereits oben vorgeschlagen, ausdrücklich zu formulieren.**

**Zu § 3, Abs. 1, lit. b.:**

Hier wurde irrtümlicherweise schon bei der letzten Novellierung das mehr als 1-jährige Lagern von Bodenaushubmaterial bzw. mehr als 3-jährige Lagern von Bodenaushubmaterial zur Verwertung beitragspflichtig gestellt.

Diese Zwischenlagerung von Bodenaushubmaterial ist nicht als beitragspflichtig anzusehen.

**Folgende Formulierung für § 3, Abs. 1, lit. b. wird daher vorgeschlagen:**

**„... das mehr als einjährige Lagern von Abfällen, ausgenommen Bodenaushubmaterial, zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen, ausgenommen Bodenaushubmaterial, zur Verwertung, ...“**

**Zu § 3, Abs. 1 a Z. 5:**

Die im Entwurf neu aufgenommene Beschreibung des „**nicht gefährlichen Aushubmaterials**“ deckt sich mit der Definition „Bodenaushub“ im aktuellen Entwurf der neuen DeponieVO und mit der Definition „Bodenaushubmaterial“ in der aktuellen AbfallverzeichnisVO. In diesen beiden Regelwerken wird „Aushubmaterial“ folgendermaßen definiert: „Material, welches durch ausheben oder abräumen anfällt“.

Eine neue Beschreibung des Begriffes „nicht gefährliches Aushubmaterial“ wird in der Praxis für Verwirrung sorgen und den Vollzug aller drei Regelblätter (AISAG, DeponieVO, AbfallverzeichnisVO) wesentlich erschweren. Daher ist es unbedingt erforderlich, diese Begriffe zu vereinheitlichen!

Vorgeschlagen wird daher, die Begriffe des derzeit geltendes Rechts (AbfallverzeichnisVO § 3, Z. 1 „Aushubmaterial“ und Z. 2 „Bodenaushubmaterial“) beizubehalten und auch in künftige Regelwerke (neue DeponieVO, AISAG-Novelle) zu übernehmen.

Die Unterscheidung zwischen Bodenaushub und Bodenaushubmaterial (wie im aktuellen Entwurf der neuen DeponieVO vorgesehen, oder im Bundesabfallwirtschaftsplan festgelegt) ist technisch nicht gerechtfertigt und fachlich nicht nachvollziehbar und in der Praxis auch nicht vollziehbar. Auf die zusätzliche Definition des Begriffes Bodenaushub kann daher verzichtet werden. Es wäre wünschenswert, die Definitionen von Bodenaushub und Bodenaushubmaterial zusammenzuführen. Daher hat die Unterscheidung im Bezug auf die Ausschließlichkeit der Standorteinheit zu entfallen.

**Folgende Formulierung für § 3, Abs. 1a, Z. 5 wird daher vorgeschlagen:**

**„Bodenaushubmaterial, sofern dieses für einen Tätigkeit gemäß Abs. 1, Z. 1 lit. c verwendet wird, oder die Kriterien der Baurestmassendeponie der DepVO 2007, (Anhang 1, Tab. 5 und 6) einhält und auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird“**

**Zu § 6 Abs 4:**

In § 6 Abs 4 1. Satz sollten bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Deponie(unter)klasse auch die deponiebautechnischen Merkmale, insbesondere die

Ausstattung mit einer Basisabdichtung, einer Gaserfassung und einer Sickerwassererfassung, zu berücksichtigen sein.

In § 6 Abs 4 Z 4 ist für Deponien, auf denen noch Abfällen mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle, abgelagert werden, ein erhöhter Beitragssatz von 87,-- € festgelegt. Es wäre hier unbedingt (entweder im Gesetzestext oder in den Erläuterungen) klarzustellen, dass sich dieser erhöhte Beitragssatz nur auf Deponien bezieht, für die seitens des Landeshauptmannes gemäß § 76 Abs 7 AWG 2002 mit Verordnung eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen mit mehr als 5 Masseprozent TOC festgelegt wurde und in denen damit derzeit noch immer Siedlungsabfälle oder andere Abfälle mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen abgelagert werden dürfen.

Nicht gelten darf diese Bestimmung für Deponien oder Kompartimente, auf denen bis zum

31.12.2003 zulässigerweise Siedlungsabfälle abgelagert wurden und die nun bis zur

Erreichung des genehmigten Deponievolumens weitergeführt werden. Andernfalls wäre mit einer massiven Erhöhung der Abfallgebühren zu rechnen.

**Zu § 8:**

Eine Verpflichtung des Beitragsschuldners, geeignete Unterlagen zum Nachweis vorzulegen, welche Beitragssätze zur Anwendung kommen, sollte festgesetzt werden. Insbesondere bei der Beförderung von Abfällen ins Ausland sind zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Deponie(unter)klasse oder des Vorliegens eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage iSd Abfallverbrennungsverordnung, seitens des Beitragspflichtigen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Novelle klargestellt werden sollte, was unter der Wortfolge „Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl II Nr 389/2002“ in § 3 Abs 1 Z 2 und § 3 Abs 1a Z 10 AISAG zu verstehen ist, um Rechtsunsicherheiten im Vollzug zu bereinigen

Dazu könnten folgende Ansichten vertreten werden:

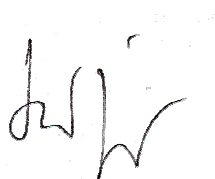
- a) Es sind damit (Mit)verbrennungsanlagen gemeint, die gemäß § 2 Abs 2 AbfallverbrennungsVO in den Anwendungsbereich der AbfallverbrennungsVO fallen,
- b) es sind damit (Mit)verbrennungsanlagen im Sinne der Definition in § 3 Z 6 AbfallverbrennungsVO gemeint.

Diese unterschiedlichen Auffassungen würden bei (Mit)verbrennungsanlagen, die ausschließlich die in § 2 Abs 2 AbfallverbrennungsVO genannten Abfälle (zB Biomasseheizkraftwerke) einsetzen, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- Nach Ansicht a) wäre für das Verbrennen keine Beitragspflicht gegeben, wohingegen für die Ablagerung der Rückstände auf einer Deponie eine Beitragspflicht besteht;
- nach Ansicht b) würde für das Verbrennen eine Beitragspflicht bestehen (sofern keine andere Ausnahme zutrifft), nicht aber für die Ablagerung der Rückstände auf einer Deponie.

Auch in Zusammenhang mit einer Beförderung von Abfällen ins Ausland gemäß § 3 Abs 1 Z 4 zur Verbrennung sollte diese Frage klargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger  
Generalsekretär